

4. S t a t i s t i k.

Der Bundesrat hat beschlossen, den nachstehenden „Bestimmungen für die land- und forstwirtschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1913“ die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 5. März 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Richter.

Bestimmungen für die land- und forstwirtschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1913.

1. Eine Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung soll in allen Bundesstaaten im Jahre 1913 stattfinden.

Anlage 1. 2. Sie ist in jedem Staate nach politischen oder Katastergemeinden, Gemarkungen oder ähnlichen Bezirken vorzunehmen, welche kleinere Abschnitte der Einheit des Kreises (oder Amtes) bilden. Das Erhebungsmuster ist in der Anlage 1 beigelegt. Den einzelnen Staaten bleibt überlassen, seine Form den örtlichen Verhältnissen und der Erhebungsmethode entsprechend zu ändern.

3. Das Ergebnis der neusten katastermäßigen oder sonstigen amtlichen Vermessung oder Fortschreibung (Vermessungsberichtigung) des Erhebungsbezirkes soll als Anhalt für die Ermittlung im Eingang des Musters (Nachweisung A) vermerkt werden, tunlichst unter Angabe des Jahres der Vermessung oder Vermessungsberichtigung mit denjenigen Unterscheidungen, welche diese Vermessung usw. bezüglich der einzelnen Arten der Bodenbenutzung (Kulturarten) macht.

Die Nachweisungen sollen den die Erhebung ausführenden Stellen schon vor oder bei der Erhebung gegeben werden; von wem sie einzutragen sind, bleibt der Bestimmung der Landesregierung überlassen.

4. Die Fläche der Acker- und Gartenländereien, der Viehweiden, Weinberge sowie der Forsten und Holzungen ist in jedem Bezirke nach den im Muster (Nachweisung B und C) genannten Anbau- und Nutzungsarten näher zu unterscheiden. Flächenangaben für den Anbau anderer, nicht genannter Früchte sind dagegen, wie das Muster ergibt, nur da gefordert, wo dieser Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist.

5. Der Anbau als Hauptfrucht oder Hauptnutzung und der als Nebenutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) ist, soweit das Muster es fordert, auseinander zu halten. Welche von zwei nebeneinander stehenden oder aufeinander folgenden Früchten die Hauptfrucht sei, entscheidet überall die überwiegende Wichtigkeit.

Für Nebenbenutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht, Spalte 3 der Nachweisung B des Musters) kann nur ein Areal in Betracht kommen, welches bereits als mit einer Hauptfrucht besetzt (in Spalte 2 der Nachweisung B) verzeichnet ist. Insbesondere sind unter Nach- oder Stoppelfrüchten diejenigen Früchte zu verstehen, welche, wie z. B. Stoppelrüben, Stoppelsaat, auf eine im Erhebungsjahre gewonnene Hauptfrucht folgen und noch in demselben Jahre geerntet werden. Nicht zu den Nachfrüchten zu rechnen sind die erst in dem auf die Erhebung nächstfolgenden Jahre Ertrag liefernden Früchte (z. B. im Herbst des Erhebungsjahrs angeäter Kaps, Winterweizen, Winterroggen, unter Halmfrucht angeäter Stoppelfee usw.), ebensowenig der zweite Schnitt von Futterpflanzen (z. B. von Klee).

6. Die Bestimmung der sachkundigen Organe, welche in den einzelnen Erhebungsbezirken zur Feststellung der Bodenbenutzung und des Anbaues der verschiedenen Früchte zu verwenden sind, ist Sache des einzelnen Staates; indes wird angenommen, daß, vorbehaltlich besonderer Anordnungen in betreff der Forsten und Holzungen, in der Regel die Ortsbehörden mit der Leitung der Aufnahme beauftragt und sachkundige Personen zugezogen, tunlichst auch, insbesondere bei den einzelnen größeren Besitzern, Umfragen gehalten werden.

Anlage 2. Es ist den Erhebungsorganen eine Anleitung zu erteilen, wofür die Anlage 2 Gesichtspunkte enthält.

7. Zusammenstellungen der Aufnahmeergebnisse für den Staat, die Provinzen und größeren Verwaltungsbezirke, mit den in Anlage 1 gemachten Unterscheidungen, sind dem Kaiserlichen Statistischen Amte spätestens bis zum 30. Juni 1914 nebst den für die Erhebung erlassenen Vorschriften und sonstigen wünschenswerten Erläuterungen mitzuteilen.

8. In Ergänzung der Ermittlungen über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung soll eine Zählung der Obstbäume, und zwar der auf dauerndem Standort befindlichen Apfel-, Birn-, Pflaumen- (Zwetschgen-), Kirsch-, Aprikosen-, Pfirsich- und Walnusbäume (einschließlich des Zwerg- und Spalierobstes) stattfinden. Den Erhebungsbehörden ist eine Anleitung zu erteilen, wofür die Anlage 3 Gesichtspunkte enthält.

Anlage 3.

Es wird empfohlen, diese Aufnahme in Verbindung mit der über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung vorzunehmen; es bleibt jedoch jeder Landesregierung überlassen, falls ihr dies zweckmäßiger erscheint, sie zu einem anderen Zeitpunkt innerhalb des Jahres 1913 vornehmen zu lassen.

Eine Übersicht über die Ergebnisse der Obstbaumzählung ist, getrennt nach den vorgenannten sieben Arten und gegliedert in tragfähige und noch nicht tragfähige Obstbäume, für die größeren Verwaltungsbezirke dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 30. November 1914 zu übermitteln.

9. Ferner sollen im Anschluß an die Ermittlung des Areals der Forsten und Holzungen (Ziffer 4 und 6 der Bestimmungen und C. VI. der Anlage 1) Erhebungen über den Besitzstand, den Ertrag, die Bestands- und Betriebsarten der Forsten und Holzungen veranstaltet werden. Für diese Nachweisungen dienen die als Anlage 4 beigefügten Übersichtsmuster.

Den Landesregierungen bleibt es überlassen, die Bezirke zu bestimmen oder zu bilden, die als Einheiten für die Ausführung der Erhebungen über die Forsten und Holzungen als die zweckmäßigsten erscheinen. Sie werden die Mitwirkung der Organe der Forstverwaltung bei den Feststellungen auf Grund vorhandener Aufschreibungen und bei den etwa erforderlichen Schätzungen des Ertrags in tunlichst weitem Umfang veranlassen.

Für die Durchführung der forstlichen Erhebungen bietet Anlage 5 Gesichtspunkte.

Übersichten, deren Inhalt der Anlage 4 entspricht, sollen für Preußen nach Provinzen, für Bayern nach Regierungsbezirken, für die anderen Staaten im ganzen dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 30. September 1914 eingereicht werden.

Anlage 5.

Anlage 1.

Staat

Verwaltungsbezirk

Erhebungsbezirk (Gemarkung, Gemeinde, Forstbezirk usw.) Nr.

Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Bezirke

A. Die neueste katastral- (oder sonstige amtliche) Vermessung (Vermessungsbe- richtigung) vom Jahre 19 verzeichnet für den Erhebungsbezirk folgende Arten der Bodenbenutzung (Kulturarten):	mit einem Flächeninhalte von ha
a) (Acker)	
b) (usw.)	
c)	
d)	
e)	
f)	
g)	
h)	
.	
.	
.	
Gesamtfläche des Erhebungsbezirkes	



Bemerkungen, betreffend die Ausfüllung der Nachweisungen B und C.

Nur da sind Zahleneinträge zu machen, wo sich in den dafür bestimmten Spalten punktierte Linien finden.

Wo Getreide, Kartoffeln usw. als vorübergehende Nutzung in Forsten oder in Feldwirtschaften (Saubergen) gebaut werden, sind die Anbauflächen nicht in der Nachweisung B oder bei C. I, sondern bei C. VI (Forsten usw.) aufzuführen.

B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer des Jahres 1918	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahres ha	Als Neben- nutzung (Vor- Reben-, Nach- oder Stoppel- frucht) des Jahres ha	Bemerkungen
1	2	3	4
a) Getreide und Hülsenfrüchte.			
1. Weizen { Winter			
{ Sommer			
2. Spelz (Dinkel, Tessen) und Emmer { Winter			
{ Sommer			
3. Einkorn { Winter			
{ Sommer			
4. Roggen { Winter			
{ Sommer			
[nicht: Futterroggen; diesen siehe unter e Ziffer 8]			
5. Gerste { Winter			
{ Sommer			
6. Hafer (Winter und Sommer)			
7. Buchweizen (Weidekorn)			
8. Hirse			
9. Mais { zum Grünfuttergewinn			*) Davon zum Unterpflügen ha
{ zum Körnergewinn			
10. Erbsen (Feld-)		*)	
[nicht: grüne Erbsen; diese siehe unter c) Ziffer 4]			
11. Linsen			
12. Bohnen { feldmäßig gebaute Speisebohnen (weiße)		*)	*)
{ Futter-, Acker-, Saubohnen			
[nicht: grüne Bohnen; diese siehe unter c) Ziffer 5]			
13. Wicken { zum Grünfutter (auch Heu)		*)	*)
{ zum Körnergewinn			
14. Lupinen { zum Unterpflügen			
{ zu Futter (nicht zu Drusch)			
{ zu Drusch			
15. Menggetreide (2 oder mehrere Ge- f Winter			
treidearten in vermishtem Anbau) { Sommer			
16. Mischfrucht (Getreide und f zum Grünfuttergewinn			
Hülsenfrucht; Wickfutter) { zum Körnergewinn			



B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer des Jahres 1918 ¹	Als Haupt- frucht oder Hauptnutzung des Jahres ha	Als Neben- nutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppel- frucht) des Jahres ha	Bemerkungen 4
1	2	3	4
d) Handelsgewächse.			
1. Raps, Rübsen, Wehl, Bienenwachs			
2. Mohn			
3. Senf			
{ zum Unterpflügen			
{ zum Grünfuttergewinn			
{ zum Körnergewinn			
4. Flachsb (Lein)			
5. Hanf			
6. Tabak			
7. Hopfen			
dabon { neu angelegt im Jahre 1912	ha		
{ neu angelegt im Jahre 1913	=		
8. Zichorien			
9. Andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse (z. B. Arzneipflanzen, Leindotter, Weberkarden, Rummel u. dgl.) zusammengefaßt.			
	Bezeichnung		Haupt- frucht ha Neben- nutzung ha
Bei den örtlich wichtigsten Arten sind { die Flächen nochmals in Spalte 4 besonders einzusetzen			
e) Futterpflanzen.			
1. Klee aller Art	*)		
2. Luzerne	*)		
3. Sпарsette.			
4. Klee, Luzerne, Sпарsette — zwei oder mehrere von ihnen in gemischtem Anbau —			
5. Serradella		*)	
6. Spörgel (Knörrich, Knehl)		*)	
7. Grassaat aller Art, einschließlich Klee gras (Mischung von Klee und Gras)	†)		
8. Sonstige Futterpflanzen (z. B. Futterroggen)			
f) Brache			
(nicht bestellte, im Sommer des Aufnahmejahrs zur Brache beackerte Felder)			
g) Ackerweide innerhalb der Fruchtfolge			
(d. h. im Sommer des Aufnahmejahrs nicht bestellte, auch nicht beackerte, jedoch zur Viehweide benutzte Ackerfelder)			
h) Hausgärten,			
auch mit Obst- und Gemüsebau, sowie private Parkanlagen und nicht im Forstbetriebe benutzte Baumschulen und Pflanzgärten			
Zusammen Acker- und Gartenländereien			



C. Die Art der Bodenbenutzung im gesamten Erhebungsbezirke wurde ermittelt wie folgt:	Nach dem Bestand im Sommer des Jahres 1913 ha 2	Bemerkungen 3
1	2	3
<p>I. Acker- und Getreideländereien (wie unter B Summe Spalte 2)</p> <p>II. Wiesen (ausschließlich oder vorwiegend zu Heugewinn benutzt)</p> <p>III. Viehweiden (ausschließlich oder vorwiegend durch Weidegang benutzt) und Hutungen (nicht Ackerweiden):</p> <p style="margin-left: 20px;">a) reiche Weiden, von im Durchschnitt der Jahre mindestens 15 dz (zu 100 kg) Heumeidewert oder mindestens 1 Kuhweide auf das Hektar</p> <p style="margin-left: 20px;">b) geringere Weiden und Hutungen</p> <p style="margin-left: 40px;">Summe der Viehweiden und Hutungen</p> <p>IV. Obstanlagen auf dem Felde (Anlagen, bei denen der Obstertrag die Hauptnutzung ist)</p> <p>V. Weinberge auch Weingärten:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) im Ertrage stehende</p> <p style="margin-left: 20px;">b) nicht im Ertrage stehende</p> <p style="margin-left: 40px;">Summe der Weinberge (auch Weingärten)</p> <p>VI. Forsten und Holzungen (zur Holzzucht benutzte Flächen einschließlich der im Forstbetriebe benutzten Baumschulen und Pflanzgärten, der Räumden und Blößen*)</p> <p style="margin-left: 40px;">Davon waren im Sommer des Aufnahmejahrs vorübergehend zu landwirtschaftlicher Nutzung oder in Feldwaldwirtschaft (Haubergern) bestellt</p> <p style="margin-left: 40px;">mit Getreide, Kartoffeln usw.</p> <p>VII. Haus- und Hofräume</p> <p>VIII. Moorflächen (Ländereien mit Moorboden) ausschließlich der bereits zum Ackerbau oder zum Grünland (Wiesen und Viehweiden) hergerichteten oder forstmäßig benutzten Moore (also die unkultivierten Moorflächen)</p> <p>IX. Sonstiges Ob- und Unland (einschließlich der Steinbrüche, Sand-, Lehm-, Tongruben u. dgl., soweit diese nicht bei den Forsten angerechnet sind)</p> <p>X. Begeland, Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen, Gewässer usw.</p> <p style="text-align: center;">Gesamtfläche des Erhebungsbezirkes</p>	<p style="text-align: right;">ha</p> <p style="text-align: right;">ha</p> <p style="text-align: right;">ha</p> <p style="text-align: right;">ha</p>	

*) Alle innerhalb der Waldungen belegenen, dauernd als Acker oder Wiese benutzten Flächen, gleichviel ob sie der Forstverwaltung unterstellt sind oder nicht, dem Waldbesitzer gehören oder nicht, kommen nicht bei Ziffer VI, sondern als Acker bei Ziffer I oder Wiese bei Ziffer II in Ansatz. Entsprechend sind bei Ziffer III die Flächen einzurechnen, welche dauernd lediglich der Weidenutzung dienen. Dagegen sind der Weidenutzung dienende Räumden (d. h. weitläufig bestandene, mit nicht genügendem Holzbestande versehene Flächen, die noch nicht ein Drittel des bei voller Bestockung vorhandenen Bestandes aufweisen) und Blößen (nur zeitweilig nicht bestandene Waldflächen, bei denen aber die Holzzucht beabsichtigt wird) den Forsten und Holzungen bei Ziffer VI hinzuzurechnen. Letzteres gilt auch von denjenigen Blößen, welche vorübergehend als Acker oder Wiese benutzt werden. Ob- und Unland, Heidesflächen usw., deren Aufforstung zwar zweckmäßig sein würde, aber noch nicht in Angriff genommen ist, sind den Forsten und Holzungen nicht hinzuzurechnen, sondern bei Ziffer IX in Ansatz zu bringen.



Anlage 2.

Gesichtspunkte für eine Anleitung zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung.

I. Gegenstand der Erhebung.

§ 1. Die Gesamtfläche des Erhebungsbezirkes (der Gemeinde usw.) ist nach den im Muster Anlage 1 unter C genannten Kultur- und Benutzungsarten, ferner bezüglich des Acker- und Gartenlandes nach den unter B aufgeführten Fruchtarten, mit denen dasselbe im Aufnahmejahre bestellt ist, und den sonstigen dort bezeichneten Verwendungszwecken zu unterscheiden.

Das unter A mitgeteilte Ergebnis (der katastermäßigen Vermessung) soll lediglich als Anhalt für die nach dem gegenwärtigen Stande vorzunehmende Feststellung der im Muster unter C geforderten Nachweise dienen und ist nur insoweit als bindend anzusehen, als die im Kataster verzeichnete Gesamtfläche unverändert in das Erhebungsmuster zu übernehmen ist.

§ 2. Insoweit das Ackerland während des Aufnahmejahrs einer mehrfachen Nutzung unterliegt, sind sowohl die Flächen der als Hauptnutzung (Hauptfrucht), als auch der als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) angebauten Fruchtarten festzustellen (Spalte 2 und 3 der Nachweisung B). Für Nebennutzung (Spalte 3) kann also nur ein Areal in Betracht kommen, welches mit einer Hauptnutzung (in Spalte 2) verzeichnet ist.

Welche von zwei nebeneinander stehenden oder aufeinander folgenden Früchten die Hauptfrucht sei, entscheidet überall die überwiegende Wichtigkeit.

Bezüglich der Nebennutzung wird folgendes bemerkt:

Als Vorfrüchte gelten nur solche Früchte, welche in dem Erhebungsjahre geerntet wurden, bevor die in demselben Jahre zur Aberntung kommende Hauptfrucht angebaut war.

Wenn zwischen einer feldmäßig gebauten Frucht vereinzelt noch Pflanzen oder Pflanzenreihen einer anderen Frucht stehen (z. B. auf einem Kartoffelfeld einzelne Bohnenreihen längs der Furchen, einzelne Maispflanzen), so ist die Flächenangabe nur für die entschieden wichtigere Frucht zu machen, die andere also nicht besonders als Nebenfrucht zu berücksichtigen.

Unter Nach- oder Stoppelfrüchten sind diejenigen Früchte zu verstehen, welche, wie z. B. Stoppelrüben, Stoppelfenf, Stoppelfrühsen, auf eine im Erhebungsjahre gewonnene Hauptfrucht folgen oder, wie beispielsweise Lupinen und Serradella, in diese eingesät werden, und welche noch in demselben Jahre geerntet, abgeweidet oder untergepflügt werden. Nicht zu den Nachfrüchten zu rechnen sind die erst im nächstfolgenden Jahre Ertrag liefernden Früchte, z. B. im Herbst des Erhebungsjahrs angeführter Wintertraps, Winterweizen, Winterroggen, unter Halmsfrucht angeführter Klee (Stoppelflee), ebensowenig der zweite und die folgenden Schnitte von Futterpflanzen (Klee, Luzerne usw.). Dagegen sind gewisse Futterpflanzen (Klee, Luzerne, Grassaat), welche, wenn auch beim zweiten oder einem späteren Schnitte, zur Samengewinnung benutzt werden, mit ihrer Anbaufläche noch besonders, und zwar unter B Spalte 4, nachzuweisen.

II. Organe für die Erhebung.

§ 3. (Bestimmung, ob Gemeindevorsteher, Kommissionen usw. mit der Erhebung beauftragt werden.)

III. Zeit der Erhebung.

§ 4. Die Ermittlung des Umfanges der Hauptnutzung des Ackerlandes sowie des Umfanges der übrigen Kulturarten ist im Juni vorzunehmen. Für die Ermittlung des Umfanges der Nebennutzung des Ackerlandes wird sich in der Regel der September empfehlen.

Bei der letzteren Ermittlung sind auch für Klee, Luzerne und Grassaat die im Aufnahmejahre zur Samengewinnung dienenden Flächen festzustellen.

IV. Erhebungsverfahren.

§ 5. Die Unterlagen, welche für die Ausfüllung des Musters Anlage 1 erforderlich sind, können beschafft werden:

entweder durch Befragung der sämtlichen Landwirtschafttreibenden des Erhebungsbezirkes nach ihren Anbauflächen,
oder im Wege einer überschläglichen Schätzung der Anbauflächen durch eine Kommission von orts- und fachkundigen Personen.

§ 6. Wird das erstere Verfahren, die Umfrage von Wirtschaft zu Wirtschaft, angewandt, so ist insbesondere zu beachten, daß die außerhalb der Gemeindegemarkung belegenen Wirtschaftsflächen außer Ansatz bleiben, während andererseits diejenigen Flächen der Gemarkung, welche von auswärtigen Landwirten benutzt werden, mit zur Nachweisung kommen müssen. Letzteres muß auch bezüglich der vom Staate, von der Gemeinde, von Genossenschaften usw. bewirtschafteten Ländereien (namentlich Forsten, ungeteilten Marken und Gemeinheiten usw.) geschehen, da die Ermittlung der Bodenbenutzung sich auf die ganze Fläche der Gemeindegemarkung zu erstrecken hat.

Es empfiehlt sich bei diesem Verfahren, die Erhebungsorgane nur mit der Unterweisung der Landwirtschafttreibenden, mit der Austeilung und Einsammlung der Erhebungsmuster sowie mit der Prüfung der darin gemachten Angaben zu beauftragen, dagegen die Zusammenstellung der Einzelangaben von statistischen Behörden ausführen zu lassen; ferner, falls sich aus der Zusammenstellung wesentliche Unterschiede gegen die katastermäßigen Flächen ergeben, die endgültige Feststellung der Erhebungsergebnisse erst nach Benehmen mit den Erhebungsorganen vorzunehmen.

§ 7. Bei Anwendung des zweiten Verfahrens werden die Mitglieder der Erhebungskommission sich zunächst über das nach Lage der Anbauverhältnisse am zweckmäßigsten anzuwendende Erhebungsverfahren, ob nämlich nach § 8 oder nach § 9, verständigen.

§ 8. Sind die Boden- und Fruchtbarkeitsverhältnisse innerhalb der Gemarkung gleichartig, und bestehen unter den einzelnen Wirtschaften keine wesentlichen Verschiedenheiten in der Benutzungsweise des Landes, so wird zuerst zu erwägen, bezüglich des Forstareals auch durch Rückfragen bei der örtlichen Forstverwaltung festzustellen sein, welche Veränderungen in der Art der Bodenbenutzung seit der Katastralvermessung (deren Ergebnisse sich im Muster Anlage 1 unter A verzeichnet finden) eingetreten sind, und wie sich infolgedessen die unter C in Spalte 2 nachzuweisende Flächenverteilung der Hauptkulturarten (also des Acker- und Gartenlandes, der Wiesen, der Viehweiden und Hutungen, Obstanlagen, Weinberge, Forsten und Holzungen, Haus- und Hofräume, der Moorflächen, des sonstigen Ob- und Unlandes, endlich der Wege und Gewässer) gegenwärtig gestaltet.

Hierauf kann die für das Acker- und Gartenland (im Muster Anlage 1 unter B) vorgeschriebene Unterscheidung der Fruchtarten usw. so erfolgen, daß die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Besitzer nach den Flächengrößen der von ihnen angebauten Früchte (auch ihres Brachlandes, ihrer Ackerweide und ihrer Gärten) befragt werden, und daß alsdann die Gesamtfläche des Acker- und Gartenlandes der Gemarkung nach demselben Verhältnis auf die verschiedenen Fruchtarten usw. verteilt wird, wie es für die gesamte Wirtschaftsfläche der befragten Besitzer zusammen gefunden worden ist. Dabei ist aber, wenn in den kleineren und ganz kleinen Wirtschaften, namentlich auch in denen von Tagelöhnern, eine andere Benutzungsweise des Landes üblich ist als in den größeren, auf diesen Umstand besondere Rücksicht zu nehmen.

Wie die Verteilung der Viehweiden und Hutungen, der Obstanlagen sowie der Weinberge auf die im Muster Anlage 1 unter C angegebenen Unterscheidungen am zweckmäßigsten zu bewirken, und wie die landwirtschaftlichen Nebennutzungen in Forsten (unter C. VI) zu ermitteln sind, muß sich nach den örtlichen Verhältnissen richten.

§ 9. Ist dagegen infolge der Verschiedenheit der Bodenarten, der Höhenlagen des zur Gemeindegemarkung gehörigen Landes oder anderer Umstände die Fruchtfolge und überhaupt die Benutzungsweise des Landes innerhalb der Gemarkung eine wesentlich verschiedene, so ist es zweckmäßig, die Gemarkung zunächst in die sich voneinander wesentlich unterscheidenden Teile zu zerlegen, hierauf für jeden einzelnen Gemarkungsteil in ähnlicher Weise, wie im § 8 bezüglich des ganzen Erhebungsbezirkes

bemerkt ist, die Anbauverhältnisse zu ermitteln und schließlich das Ergebnis der Ermittlung für die ganze Gemarkung zusammenzustellen.

Das Verfahren wird sich hierbei etwa folgendermaßen gestalten:

1. Begonnen wird mit der Zerlegung der Gemeindegemarkung in die verschiedenen Gemarkungsteile und mit der Feststellung des Flächeninhalts jedes Gemarkungsteils im Wege einer möglichst genauen Schätzung, wobei darauf zu sehen ist, daß die Flächen der Gemarkungsteile zusammen die katastermäßige Fläche des ganzen Erhebungsbezirkes ergeben.
2. Für jeden Gemarkungsteil werden überschläglich ermittelt:
 - a) die im Muster Anlage 1 unter C in Spalte 2 nachzuweisenden Flächen der Hauptkulturarten;
 - b) die im Muster Anlage 1 unter B nachzuweisenden Flächen der einzelnen Fruchtarten usw. des Acker- und Gartenlandes. Zu diesem Behuf empfiehlt sich, zuerst zu überschlagen:
 - aa) welcher Teil (etwa wieviel Prozent) der Ackerfläche auf Getreide, auf Hackfrucht, Futterpflanzen, Brache usw. entfällt, und wie groß danach die Zahl der hiermit bestellten Hektare ist; sodann
 - bb) wieviel Hektar der Getreidefläche auf die einzelnen Arten des Getreides (Winterweizen, Sommerweizen, Winterroggen, Sommerroggen usw.) kommen, ebenso wieviel Hektar den einzelnen Hackfrüchten (Kartoffeln, Runkelrüben usw.) gewidmet sind usw. Auch bei dieser Ermittlung kann zunächst der (Prozent-) Teil, welchen die Fläche jeder einzelnen Fruchtart von der der betreffenden Fruchtgattung überhaupt gewidmeten Fläche (siehe aa) einnimmt, veranschlagt und danach die Hektarzahl berechnet werden;
 - c) die Flächen, in welche nach dem Muster Anlage 1 unter C die Viehweiden, Obstanlagen und Weinberge zu zerlegen, oder welche bei den Forsten und Holzungen besonders nachzuweisen sind (vgl. § 8 Abs. 3).

Um bei diesen überschläglichen Ermittlungen Schätzungsfehler möglichst zu vermeiden, werden die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Besitzer nach ihren Anbauflächen innerhalb des betreffenden Gemarkungsteils zu befragen sein; nach Maßgabe der so erlangten Angaben wird dann das Verhältnis, in dem die verschiedenen Fruchtarten zueinander stehen, ermittelt und danach innerhalb jedes Gemarkungsteils die Verteilung nach Hektar vorgenommen. Falls sich in dem Gemarkungsteil Ackerflächen befinden, die von kleineren Anbauern (namentlich auch von Tagelöhnern), und zwar in anderer Weise als im übrigen bewirtschaftet werden, ist deren Umfang und Benutzungsweise durch tunlichst genaue Schätzung für sich besonders zu ermitteln.
3. Zweifel über die Anbauverhältnisse werden die Mitglieder der Aufnahmekommission durch gemeinschaftliche Besichtigung der Felder unter besonderer Berücksichtigung der Zweifelspunkte zu heben suchen.
4. Die für die einzelnen Gemarkungsteile endgültig ermittelten, in Hektar ausgedrückten Flächen der verschiedenen Frucht- und Kulturarten werden für die Gemarkung im ganzen zusammengezogen und in das Muster Anlage 1 eingetragen.

§ 10. In allen Fällen wird die besondere Aufmerksamkeit auf die richtige Ermittlung der Anbauflächen solcher Früchte zu lenken sein, die zwar kein sehr großes Areal einnehmen, aber doch wegen ihrer wertvollen Erträge von Wichtigkeit sind.

V. Zeitpunkt der Einsendung.

§ 11. (Bestimmung über den von den Erhebungsorganen einzuhaltenden Zeitpunkt der Einsendung.)

Gesichtspunkte für eine Anleitung zur Ermittlung der Zahl der Obstbäume.

§ 1.

Die Aufnahme bezieht sich auf Apfel, Birnen, Pflaumen (Zwetschgen) — wo sprachgebräuchlich Pflaumen und Zwetschgen unterschieden werden, auf beide —, Kirschen, Aprikosen, Pfirsiche und Walnüsse; Zwergobst- und Spalierobstbäume sind mitzuzählen.

§ 2.

Es sind nur die auf dauerndem Standort befindlichen Bäume zu zählen, also nicht solche, die noch zum Verpflanzen bestimmt sind. In Baumschulen werden nur die Standbäume (Sortimentsbäume) mitgezählt.

§ 3.

Bei dieser Zählung ist eine Trennung nach „tragfähigen“ und „noch nicht tragfähigen“ Obstbäumen vorzunehmen.

§ 4.

Die Zählung wird in der Regel nach Gemeinden (Gutsbezirken) durchzuführen sein. Es wird zu bestimmen sein, wer Angaben über die Obstbäume machen soll, die längs der Straßen im Eigentume des Staates, der Provinz, des Bezirkes, des Kreises, Distrikts usw. stehen. In größeren Städten wird in den dicht bebauten Stadtteilen, in denen das Gartenland nur einen untergeordneten Platz einnimmt, von der Obstbaumzählung Abstand genommen werden dürfen und nur dafür zu sorgen sein, daß für die Außenbezirke solche Ermittlungen stattfinden.

§ 5.

Es wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß da, wo sich im Gemeindebezirke größere Gärtnereien oder Pflanzungen vorfinden, die hauptsächlich der Obstzucht dienen, deren Besitzer oder sonst für den Obstbau sich besonders interessierende Personen (z. B. Mitglieder von Obstbauvereinen) zur Mitwirkung bei der Einrichtung und Ausführung der Obstbaumaufnahme herangezogen werden.

§ 6.

Für die Staaten, in denen die Obstbaumzählung als Bestandteil der Ermittlungen über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung behandelt wird, dürfte der Monat September, in welchem der Abschluß der Anbauaufnahmen erfolgt (vgl. Anlage 2 § 4), als am geeignetsten anzusehen sein.

Dabei wird sich folgendes Verfahren empfehlen:

In allen Fällen ist darauf zu halten, daß die Angaben über die Zahl der Bäume der sieben Obstarten, mögen sie vom Besitzer selbst oder anderen gemacht werden, auf Grund einer vorhergegangenen Inaugenscheinnahme der Bestände geschehen, da auch beim Besitzer selbst kleinerer Obstbestände nicht vorausgesetzt werden kann, daß er ohne eine solche die Fragen richtig beantworten werde. Es sollte daher einige Zeit vor der Zählung eine entsprechende Bekanntmachung erfolgen.

Bei stark gemischten Obstbeständen wird nur auf dem Wege einer wirklichen Zählung der Bäume zu einem sicheren Ergebnis zu gelangen sein; bei gleichartigem, zumal reihenweisem Bestände wird es genügen, die Zählung durch Multiplikation der Zahl der in einer Längs- und einer Breitenreihe stehenden Bäume vorzunehmen.

Soweit die Obstbäume bestimmten Gehöften oder Häusern (Privatpersonen | Besitzern oder Pächtern) zugehören, dürfte es sich empfehlen, darauf aufmerksam zu machen, daß nicht allein die in den anstoßenden Gärten, Obstgärten, Angern usw. stehenden Bäume, sondern auch die anderen inner-

halb der Gemeindeflur — in entfernteren Obstpflanzungen auf Äckern usw. — stehenden mit anzugeben sind; soweit innerhalb der Gemeindeflur Obstbäume in öffentlichem Eigentum (an Staats-, Bezirks- usw. Straßen, bei öffentlichen Anstalten) stehen, ist dafür zu sorgen, daß sie in der Gesamtsumme der für die Gemeinde nachzuweisenden Obstbäume nicht fehlen.

Die zu den einzelnen Gehöften (Häusern) gehörigen Bäume werden am zweckmäßigsten in der Weise ermittelt, daß die mit der Aufnahme Beauftragten mit einer Liste von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) gehen und die Zahlenangaben an Ort und Stelle eintragen. Diese Liste dürfte zweckmäßig so einzurichten sein, daß in einer Vorspalte die Bezeichnung der Gehöfte (Häuser), in den weiteren Spalten die Bezeichnung der Obstarten, getrennt nach tragsfähigen und noch nicht tragsfähigen Obstbäumen, vorgetragen sind. Dabei sollten in Ortschaften, wo Obstbäume sich nicht nur auf dem an die Gehöfte anstoßenden Gartenland usw., sondern auch außerhalb der engeren Dorfflur — auf Äckern, in abgeforderten Obstanlagen — in irgendwie beträchtlicher Anzahl finden, die Besitzer dazu veranlaßt werden, gesonderte Angaben über diese beiden Teile ihres Obstbestandes zu machen, was durch entsprechende Einrichtung der Listen (besondere Zeilen oder Spalten für den Standort der Bestände) geschehen kann. Hierdurch würde unvollständige Angaben vorgebeugt und die Nachprüfung erleichtert werden.

Für größere Orte empfiehlt sich die Aufnahme nach Ortsteilen, Straßen usw.

§ 7.

Wo solchem Vorgehen Hindernisse entgegenstehen sollten, wird eine Begehung der Gemeindeflur, soweit sie mit Obstbäumen besetzt ist, durch eine Kommission von etwa drei Sachverständigen nötig sein, welche Zahl und Art der Obstbäume durch Zählung oder Schätzung feststellen.

Der Schätzung wird dadurch Sicherheit gegeben werden, daß für ein nach Fläche bestimmtes, angemessenes Teilstück eines größeren Bestandes, dessen Gesamtfläche bekannt ist, die Dichtigkeit der Bepflanzung mit Bäumen durch Zählung festgestellt wird.

§ 8.

Bevor die Summen für den Gemeindebezirk gebildet werden, empfiehlt es sich, die Angaben durch Personen, die mit den Obstbauverhältnissen der Gemeinde vertraut sind, nachprüfen zu lassen, um bei etwa unwahrscheinlich ausgefallenen Ergebnissen Berichtigungen veranlassen zu können.

Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Angaben wird aber stets der Gemeindevorstand zu tragen haben.

§ 9.

Mit Rücksicht auf Wiederholung dieser Zählungen empfiehlt es sich, ein Stück des erstatteten Berichts nebst den Unterlagen dazu bei den Gemeindeakten aufbewahren zu lassen.

§ 10.

Für die Zusammenstellung und Prüfung der Ergebnisse innerhalb der Gemeinden wird ein ausreichender Zeitraum zugelassen werden können, da die Einsendung der Ergebnisse für den Staat an das Kaiserliche Statistische Amt bis zum 30. November 1914 aufgeschoben werden kann.

überficht 1.

Die Forsten und Holzungen nach Besthand und Ertrag.

Arten des Besitzstandes	Fläche ha
	1
1. Kronforsten	
2. Staatsforsten	
3. Staatsanteilsforsten	
4. Gemeindeforsten	
5. Stiftungsforsten	
6. Genossenforsten	
7. Privatforsten, und zwar:	
a) zu fideikommissarischen Gütern gehörige Forsten und Fideikommissforsten	
b) andere Privatforsten	
Zusammen	(Summe wie in Anlage 1 unter C. VI Spalte 2.)

Anweisung zur Ausfüllung der Tabelle.

Besitzarten:

Es gehören zu:

1. den Kronforsten: die landesherrlichen Kronfideikommiß-, Schatull- und landesherrlichen
2. den Staatsforsten: die fiskalischen Domanial- und Kameral- usw. Forsten,
3. den Staatsanteilsforsten: die Forsten im gemeinschaftlichen Besitze des Fiskus und anderer
4. den Gemeindeforsten: die Forsten der politischen Gemeinden und Gemeindeverbände, der
5. den Stiftungsforsten: die Forsten der Kirchen und Schulen, Kirchen- und Schulgemeinden,
6. den Genossenforsten: die Waldungen von Markgenossenschaften, Märkerschaften, Erbsengenossenschaften, ferner Interessentenforsten und Halben-Gebrauchswaldungen, die anderen gesetz-Gemeinschaft des Waldeigentums oder der Waldwirtschaft, (Nicht zu den Genossenwaldungen gehören gemeinschaftliche Privatwaldungen, bei Vertrag entstanden ist.)
7. den Privatforsten: die Forsten der Privaten, mit Einschluß der Standesherrn, im freien Lehnsforsten und die im Erbfall an den Mannesstamm gebundenen Forsten.

Fläche:

Für die Flächenangabe ist maßgebend der Besitzstand am 1. Juni 1913.

Ertrag:

1. Die Angaben sollen sich auf das letzte abgeschlossene Wirtschaftsjahr beziehen. hebungsmustern nachrichtlich zu vermerken. Auf Schätzung beruhende Angaben Waldbesitzer (Forst-Aufsichtsorgane) Zahlen über den wirklichen Einschlag zu erlangen.
2. Als Ertrag ist stets diejenige Holzmenge einzutragen, welche von der ganzen verdie gesamte, der betreffenden Fläche entnommene Holzmenge, nicht nur der zum
3. Der Holz-Ertrag aus der mit Eichenschälwald bestandenen Fläche ist in den Spalten
4. Zu Spalte 2 bis 7: Soweit Unterteilung nicht ausführbar ist, sind die Gesamterträge



Fortsetzung von Anlage 4.

Übersicht 2.

Die Forsten und Holzungen nach Besitzstand, Betriebs- und Holzarten.

In gemischten Beständen sind die einzelnen Holzarten nach ihrem Flächenanteil einzutragen.

Arten des Besitzstandes (vgl. Übersicht 1)	Laubholz										Nadelholz								Zusammen (mit in Übersicht 1 Spalte 1)
	Niederwald		Mittelwald	Plänterwald *)			Hochwald		Plänterwald *)				Hochwald						
	Giechelnwald ha	Weidenheger ha	Sonstiger Stodansschlag ohne oder mit sehr wenigen Oberbäumen ha	Stodansschlag mit vielen Oberbäumen ha	Giechen ha	Birken, Eichen, Kiefern (Eichen) und alle anderen weichten Laubholzer ha	Buchen und alle anderen harten Laubholzer ha	Giechen ha	Birken, Eichen, Kiefern (Eichen) und alle anderen weichten Laubholzer ha	Buchen und alle anderen harten Laubholzer ha	Kiefern (Nöhren) ha	Föhren ha	Tannen (Kotlannen) ha	Föhren (Weißlannen) ha	Kiefern (Nöhren) ha	Föhren ha	Tannen (Kotlannen) ha	Föhren (Weißlannen) ha	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
1. Kronforsten																			
2. Staatsforsten																			
3. Staatsanteilsforsten																			
4. Gemeindeforsten																			
5. Stiftungsforsten																			
6. Genossenforsten																			
7. Privatforsten, und zwar:																			
a) zu fideikommissa- rischen Gütern ge- hörige Forsten und Fideikommiss- forsten																			
b) andere Privat- forsten																			
Gesamtfläche																			

*) Als Plänterwald gilt der Wald, in dem auf derselben Fläche Bäume sehr verschiedener Altersklassen durcheinanderstehen, mit Ausschluß des Mittelwaldes Spalte 4.



Überficht 3.

Der Hochwald nach Altersklassen und Besitzarten.

In gemischten Beständen sind die einzelnen Holzarten nach ihrem Flächenanteil einzutragen.
(Überficht 2 Spalten 8 bis 10 und 15 bis 18.)

Besitzart (vgl. Überficht 2)	Im Hochwaldbetriebe stehende Fläche									
	a) Eichen							Hämm- den	Blößen	Zusammen (wie in Überficht 2 Spalte 8) Eichen
	über 120	101—120	81—100	61—80	41—60	21—40	bis 20			
	Jahre alt							ha	ha	ha
ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Zusammen . .										

Entsprechende Nachweise sind zu geben für:

- b) Birken, Erlen, Aspen (Espen) und alle anderen weichen Laubhölzer.
- c) Buchen und alle anderen harten Laubhölzer.
- d) Kiefern (Föhren).
- e) Lärchen.
- f) Fichten (Kottannen).
- g) Tannen (Weißtannen).

Die vorstehenden Nachweise a bis g sind für alle 7 Arten des Besitzstandes zu geben.



Anlage 5.

Gesichtspunkte für eine Anleitung zu Ermittlungen über Bestands-, Ertrag-, Bestands- und Betriebsart der Forsten und Holzungen.

§ 1.

Es kommt darauf an, für die gesamte Forstfläche (Anlage 1 Muster C. VI) nach Maßgabe der Anlage 4 zu ermitteln:

- a) die Verteilung nach Besitzarten,
- b) den im letzten abgelaufenen Wirtschaftsjahre gewonnenen Ertrag an Holz, Eichenlohe und Weidenruten,
- c) die Verteilung nach Bestandsarten (Holzarten),
- d) die Verteilung nach Betriebsart — unter Unterscheidung von Hochwald (mit Altersklassen, Räumben und Blößen) und Plänterwald nach der Holzart, ferner von Mittelwald, Niederwald, Eichenschälwald und Weidenheeger —.

§ 2.

Als Zeitpunkt, auf den sich die Erhebung bezieht, ist für die Nachweisung der Flächen nach Besitz-, Bestands- und Betriebsart der 1. Juni 1913 vorgeschrieben.

Da sich die Angaben über den Ertrag für jede einzelne Forstfläche auf das letzte Wirtschaftsjahr beziehen, das vor dem 1. Juni 1913 abschloß, so können sie für die gesamte Forstfläche eines Erhebungsbezirkes eine Anzahl verschiedener Zeiträume betreffen. Wo den Angaben keine rechnungsmäßigen Aufzeichnungen zugrunde gelegt werden können, sondern zu Schätzungen geschritten werden muß, sollen sich diese Schätzungen auf den Zeitraum vom 1. Juni 1912 bis 31. Mai 1913 beziehen.

§ 3.

Die Vornahme der Erhebungen wird sich zweckmäßig an die Besitzarten anlehnen.

§ 4.

Für die Kronforsten und die Staats- und Staatsanteilsforsten wird die Anordnung der Ermittlungen und Aufstellung der Nachweise den betreffenden Zentralbehörden zu überlassen sein. Da die Angaben für Preußen nach Provinzen, für Bayern nach Regierungsbezirken, für die anderen Staaten im ganzen zu liefern sind, so wird auch die Bildung der größeren forstlichen Erhebungsbezirke für die Kron-, Staats- und Staatsanteilsforsten in diesen Grenzen durchaus dem Ermessen jener Verwaltungen zu überlassen sein. Kron-, Staats- usw. Forsten, die außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs liegen, sind hierbei außer Betracht zu lassen, solche, die in einem anderen Bundesstaate liegen, dort zur Nachweisung zu bringen.

§ 5.

Für alle diejenigen Gemeindebezirke, in denen Kron-, Staats- oder Staatsanteilsforsten von größerem Umfang (mindestens 50 Hektar) sich befinden, werden der staatlichen oder landesherrlichen Forstverwaltung auch die Ermittlungen bezüglich der dort gelegenen Gemeinde-, Stiftungs-, Genossen- und Privatforsten zu übertragen sein.

§ 6.

Für die übrigen Gemeinde-, Stiftungs-, Genossen- und Privatforsten werden die Gemeinden (Gutsbezirke) als Erhebungsbezirke dienen. Soweit dafür forstlich gebildete Beamte vorhanden sind, werden diese zur Mitwirkung bei den Erhebungen zu veranlassen sein. Soweit dies nicht möglich ist, werden andere Forstbeamte (insbesondere die Gemeindeforstbeamten) mit den Ermittlungen zu beauftragen sein. Wo in der Gemeinde kein Forstpersonal vorhanden ist, sollen die Gemeindevorstände zunächst rechtzeitig versuchen, einen staatlichen Forstbeamten aus der Nachbarschaft zugewiesen zu erhalten. Die Staatsforstverwaltung wird Anweisung geben, daß solchen Ersuchen tunlichst entsprochen werde. Ist auch dieser Weg nicht gangbar, so muß der Gemeindevorstand aus eigener Kenntnis und mit Hilfe hierzu geeigneter Gemeindeangehöriger bei Besichtigung der Forstbestände (auch mit Zuhilfenahme der Flurkarten) die nötigen Feststellungen machen.

Es wird geraten sein, hierbei genau zu bestimmen, wer die Verantwortlichkeit für die in den abgegebenen Nachweisungen enthaltenen Angaben trägt und durch Unterschrift zu bescheinigen hat.

§ 7.

Bei den Kron-, Staats- und Staatsanteilsforsten dürften überall die vorhandenen Anschreibungen genügende Hilfsmittel zur Ausfüllung aller Spalten der Muster Anlage 4 bieten. Für die Gemeindeforsten werden die vorhandenen Betriebs-Regulierungswerke, Inventar- und Rechnungsbücher der Gemeinden (Gemeindeverbände, Kreise, Provinzen) hinsichtlich der Betriebs- und Holzarten und des Ertrags vielfach genügende Anhaltspunkte für die vorgeschriebenen Feststellungen gewähren. Dasselbe ist von den Stiftungsforsten und den größeren Genossenschafts- und Privatforsten anzunehmen.

Die Erhebungsbehörde (§ 5 oder 6) wird daher in erster Linie versuchen, für ihren Erhebungsbezirk von denjenigen größeren Besitzern, bei denen geordnete Anschreibungen und Aufzeichnungen zu vermuten sind, die Angaben durch Selbstaussfüllung von Fragebogen zu erhalten. Diese Fragebogen mit vorgedruckter Anleitung der befragten Forstbesitzer werden den Erhebungsbehörden von der ihnen bezeichneten vorgelegten Stelle (Verlangzetteln, der die erforderliche Stückzahl angibt) zur Verfügung zu stellen sein.

Für diejenigen Forsten, über welche die Auskunft seitens der Besitzer

- a) nicht bis zu dem bestimmten Termin (.) eingeht,
- b) unvollständig ist,
- c) verweigert wird,

und für diejenigen, über welche die Besitzer nicht befragt wurden, werden Schätzungen hinsichtlich der Betriebs- und Holzart und des Ertrags auf Grund von Besichtigungen vorzunehmen sein.

§ 8.

Die Behörden, welche die Zusammenstellung der Ergebnisse besorgen, werden darauf achten, daß beim Waldbestande der Gemeinden überall der Bestand an Kron-, Staats- usw. Forsten, über welche von anderen Behörden berichtet wird, außer Rechnung bleibt und daß schließlich der nachgewiesene Gesamtbestand in Anlage 1 unter C. VI und Anlage 4 übereinstimmt.

§ 9.

Die Einsendung der Nachweise an die statistischen Landesämter usw. wird bis zum 1. Oktober 1913 zu bewirken sein.